

Dienstvereinbarung

Zu den allgemeinen Grundsätzen der Urlaubsplanung der Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege¹ wird zwischen dem

Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD), vertreten durch den Kaufmännischen Direktor und dem

Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten am Universitätsklinikum Düsseldorf, vertreten durch den Vorsitzenden

die folgende Dienstvereinbarung getroffen:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Präambel
- 2 Allgemeine Grundlagen
- 3 Ausbildungsplan und vorgeplanter Urlaub
- 4 Urlaubsantrag durch die Lernenden
- 5 Urlaub im Jahr des Ausbildungsbeginns
- 6 Genehmigung von Urlaubsanträgen
- 7 Inkrafttreten und Kündigung
- 8 Salvatorische Klausel

¹ Die Schülerinnen und Schüler in den Pflegeberufen werden im folgenden Text als die Lernende oder die Lernenden bezeichnet. Damit sind Personen beider Geschlechter in gleicher Weise bezeichnet.



1 Präambel

Diese Dienstvereinbarung wird mit der Absicht geschlossen, die Urlaubsplanung der Lernenden in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege am Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD) vertrauensvoll und einvernehmlich zwischen der Dienststelle und dem Personalrat zu regeln.

Dabei sollen einerseits die tariflichen Rechte der Lernenden zur Urlaubsplanung gemäß § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege im Zusammenhang mit § 26 TV-L verwirklicht werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass das Universitätsklinikum Düsseldorf als Ausbildungsträger die Ausbildungen zeitlich und sachlich so gegliedert planen und durchführen kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann und damit das Universitätsklinikum den Pflichten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) nachkommt.

Mögliche Konflikte zwischen diesen beiden Prämissen sollen durch die an dieser Stelle vereinbarten Regelungen im Sinne des erfolgreichen Erreichens des Ausbildungsziels gelöst werden.

2 Allgemeine Grundlagen

- 2.1 Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr. Ausgenommen hiervon ist der tarifliche Zusatzurlaub gemäß § 9 Abs. 3 TVA-L/Pflege.
- 2.2 Urlaub kann nur zu unterrichtsfreien Zeiten beantragt oder erteilt werden (TVA-L/Pflege § 9 Abs. 2).
- 2.3 Die Berechnung des Urlaubsanspruchs der Lernenden erfolgt in der für den Pflegedienst jeweils gültigen Tagewoche des UKD (z.Zt. 4,75 Tage-Woche), unabhängig vom Einsatzort der praktischen Ausbildung. Daraus ergibt sich derzeit ein Urlaubsanspruch von 27 Tagen pro Kalenderjahr. Zusätzlich dazu besteht der Anspruch von Zusatzurlaub von einem Tag ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Er wird aufgrund der tariflichen Regelung im Ausbildungsjahr und nicht im Kalenderjahr gewährt.



3 Ausbildungsplan und vorgeplanter Urlaub

- 3.1 Das Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe Fachbereich Pflege (AZG FB Pflege) erstellt für jede Klasse vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan. Es legt die Zeiten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung fest. Weiterhin werden bis zu fünf Wochen Urlaub pro Kalenderjahr im Ausbildungsplan vorgeplant.
- 3.2 Der im Ausbildungsplan vorgeplante Urlaub muss aufgrund der Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (§ 7 Abs. 2) mindestens einmal pro Jahr zusammenhängend zwei Wochen umfassen.
- 3.3 Das AZG FB Pflege bringt den Auszubildenden ihren individuellen Ausbildungsplan für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. September des Vorjahrs auf dem Formular „Urlaubsplanung“ zur Kenntnis. Das Formular enthält personenbezogen die Zeiten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung mit den Einsatzorten sowie die Zeiten des im Ausbildungsplan vorgeplanten Urlaubs (ca. 80% des Urlaubsanspruchs).

4 Urlaubsantrag durch die Lernenden

- 4.1 Zwischen dem 15.09. und dem 15.10. eines Jahres können die Lernenden auf dem Formular „Urlaubsplanung“ angeben, ob sie den vom AZG FB Pflege vorgeplanten Urlaub für das folgende Kalenderjahr wie geplant beantragen wollen.
- 4.2 Wenn sie den Urlaub in einem anderen als dem vorgeplanten Zeitraum beantragen wollen, wird von den Lernenden der abweichende Urlaubszeitraum auf dem Formular „Urlaubsplanung“ neben dem nicht gewünschten vorgeplanten Urlaub eingetragen. Dabei ist die gleiche Anzahl an Urlaubstagen wie die vom AZG FB Pflege vorgeplanten zu verplanen.
- 4.3 Der von den Lernenden abweichend vom Ausbildungsplan beantragte Urlaub muss aufgrund der Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (§ 7 Abs. 2) mindestens einmal pro Jahr zusammenhängend zwei Wochen umfassen. Die Bestimmungen aus dem Abschnitt 2.2 müssen eingehalten werden. Um eine hohe Qualität der praktischen Einsätze zu erreichen, wird empfohlen, einen Abschnitt der praktischen Ausbildung nicht durch Urlaub zu unterbrechen.
- 4.4 Das Formular „Urlaubsplanung“ ist von den Lernenden bis zum 15.10. eines Jahres unterschrieben im Sekretariat des AZG FB Pflege einzureichen. Das Formular gilt als Urlaubsantrag.
- 4.5 Wenn der Lernende das Formular „Urlaubsplanung“ nicht bis zum 15.10. einreicht, gelten die vom AZG FB Pflege für das folgende Kalenderjahr vorgeplanten Urlaube als genehmigt.



- 4.6 Die nicht durch das AZG FB Pflege vorgeplanten Urlaubstage werden durch die Lernenden auf dem Formular „Urlaubsplanung“ im Abschnitt „weitere beantragte Urlaube“ zum 15.10. des Vorjahres beantragt. Es wird empfohlen, diese Urlaubsanträge so frühzeitig zu stellen, dass sie vor dem Versand der Einsatzpläne an die Einsatzorte durch die Schulleitung genehmigt werden können.
- 4.7 Für Urlaubsanträge, die durch die Schulleitung genehmigt wurden, besteht für die Lernenden kein Anspruch auf eine Verschiebung aus persönlichen Gründen.
- 4.8 Wenn das AZG FB Pflege den Lernenden den individuellen Ausbildungsplan nicht bis zum 15.09. zur Verfügung stellt, verschiebt sich der in den Abschnitten 4.4 und 4.5 genannte Termin (15.10.), so dass der Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Ausbildungsplans und dem Einreichen des Urlaubsantrags einen Monat beträgt. Eine Ausnahme von dieser Regelung tritt in der unter 4.9 formulierten Bedingung ein.
- 4.9 Wenn das AZG FB Pflege den Lernenden mit Ausbildungsbeginn März im ersten Ausbildungsjahr den individuellen Ausbildungsplan nicht bis zum 15.03. zur Verfügung stellt, verschiebt sich der im Abschnitt 5.2 genannte Termin (15.04.) entsprechend.
- 4.10 Lernende planen ihren Urlaub nach dem Ausbildungsplan für das vertraglich vereinbarte Ausbildungsziel. Sollte eine Vertragsänderung, also ein Wechsel des Ausbildungsziels (z.B. Wechsel von GKiKP nach GKP) vorgenommen werden, so müssen den Lernenden die veränderten Unterrichtszeiten durch das AZG FB Pflege bekannt gemacht werden. Die Lernenden müssen ggf. ihren geplanten Urlaub so anpassen, dass er außerhalb der Unterrichtszeiten liegt.
- 4.11 Lernende sind nicht berechtigt einen Urlaub anzutreten, der nicht von der AZG FB Pflege vorgeplant oder genehmigt wurde.

5 Urlaub im Jahr des Ausbildungsbeginns

- 5.1 Lernende mit Ausbildungsbeginn im September nehmen im Kalenderjahr des Ausbildungsbeginns den für sie durch das AZG FB Pflege vorgeplanten Urlaub. Sie planen die Urlaubstage bis zum 15.10. für das jeweilige Folgejahr nach den in Abschnitten 3 und 4 genannten Regeln.
- 5.2 Lernende mit Ausbildungsbeginn im März beantragen die Urlaubstage für das Kalenderjahr des Ausbildungsbeginns spätestens bis zum 15.04. nach den in Abschnitten 3 und 4 genannten Regeln. Das in 4.4 und 4.5 genannte Datum (15.10.) wird dabei durch den 15.04. ersetzt.

6 Genehmigung von Urlaubsanträgen

- 6.1 Die von den Lernenden fristgerecht eingereichten Urlaubsanträge werden von der Schulleitung des AZG FB Pflege oder ihrer Vertretung bis zum 15.11. eines Jahres bearbeitet.
- 6.2 Ein Urlaubsantrag wird durch die Schulleitung des AZG FB Pflege nicht genehmigt, wenn durch den Urlaub eine Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung in der vorgesehenen Ausbildungszeit eintritt.
- 6.3 Eine solche Gefährdung tritt ein, wenn durch den Urlaub gesetzlich normierte Einsatzzeiten unterschritten würden oder wenn Einsätze in gesetzlich normierten Fachbereichen der praktischen Ausbildung nicht absolviert werden könnten und eine Änderung des Ausbildungsplans durch das AZG FB Pflege, die diese Gefährdung abwendet, nicht möglich ist.
- 6.4 Wenn ein Abschnitt der praktischen Ausbildung nicht im UKD sondern bei einem vertraglich verbundenen Kooperationspartner stattfindet, der die Unterbrechung eines Einsatzes durch Urlaub nicht wünscht, wird durch die Schulleitung im ersten Schritt ein alternativer Einsatzort gesucht. Ist dieser Versuch nicht erfolgreich, wird über die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs ein Mitbestimmungsverfahren gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 4 LPVG NRW eingeleitet.
- 6.5 Die Lernenden werden durch die Schulleitung des AZG FB Pflege zeitnah in Kenntnis gesetzt, wenn ein beantragter Urlaub nicht genehmigt werden kann.
- 6.6 In einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Schulleitung und den Lernenden wird der Versuch unternommen, ein Einverständnis über einen nicht genehmigten Urlaubsantrag zu erzielen. Zu dem Gespräch kann die Jugend- und Auszubildendenvertretung und / oder der Personalrat hinzugezogen werden.
- 6.7 Genehmigte Urlaube können von den Lernenden spätestens am 15.11. im Informationssystem des AZG FB Pflege individuell eingesehen werden.
- 6.8 Wenn zwischen der Schulleitung und der Lernenden kein Einverständnis über einen Urlaubsantrag erzielt wird, ist über die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs ein Mitbestimmungsverfahren gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 4 LPVG NRW einzuleiten.

7 Inkrafttreten und Kündigung

- 7.1 Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
- 7.2 Die Dienstvereinbarung ist ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar. Im Falle einer Kündigung treten beide Parteien unmittelbar mit der Absicht zusammen, über eine neue Dienstvereinbarung zu verhandeln. Eine Nachwirkung dieser Dienstvereinbarung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8 Salvatorische Klausel

- 8.1 Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- 8.2 Im Falle gesetzlicher oder tariflicher Regelungen, die Gegenstände abweichend von der Dienstvereinbarung regeln, wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe aus dem Personalrat und der Dienststelle eingerichtet, die eine Anpassung dieser Dienstvereinbarung an die entsprechende Regelung erarbeitet.
- 8.3 Sollte sich bei der Auslegung und Anwendung dieser Dienstvereinbarung eine planwidrige Regelungslücke ergeben, sind die Parteien verpflichtet, möglichst kurzfristig zu versuchen, eine Neuregelung zu finden, die dem Zweck dieser Dienstvereinbarung und den darin getroffenen Vereinbarungen am nächsten kommt.

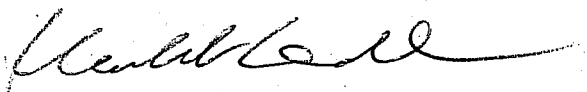
Düsseldorf, den 01.09. 2016

Universitätsklinikum Düsseldorf
Der Kaufmännische Direktor
Hausanschrift: Moorenstraße 5 · D-40225 Düsseldorf
Postfach 10 10 07 · D-40001 Düsseldorf

Kaufmännischer Direktor

Ekkehard Zimmer

Personalrat
des Universitätsklinikums Düsseldorf
Hausanschrift: Moorenstraße 5 · D-40225 Düsseldorf
Postfach 10 10 07 · D-40001 Düsseldorf



Vorsitzender des Personalrats der
nichtwissenschaftlich Beschäftigten

Martin Koerbel-Landwehr

